



Argumentationsdokument der Grünen LAG Drogenpolitik Berlin zu den CanG-Bundesratsausschussbeschlüssen ([Drucksache 92/1/24](#) vom 11.03.2024) zur Vorbereitung der Bundesratssitzung am 22.03.2024

Inhaltsverzeichnis

1. Verzögertes Inkrafttreten könnte Scheitern des CanG bedeuten
2. Streichung oder Verschiebung der Amnestie-Regelung ungerecht, teuer und nicht notwendig
3. Reduzierung der privaten Besitzmengen gefährdet Entkriminalisierung der Konsument*innen und Austrocknung des Schwarzmarkts
4. Konsumverbot im öffentlichen Raum sinnlos und nicht durchsetzbar
5. Verschärfung der Abstandsregelung im öffentlichen Raum unpraktikabel
6. Begrenzung der Zahl der Anbauvereinigungen an einem Ort nicht notwendig
7. Bürokratieabbau bei der Kontrolle von Anbauvereinigungen (§ 27 KCanG) sinnvoll

1. Verzögertes Inkrafttreten könnte Scheitern des CanG bedeuten

Die Anrufung des Vermittlungsausschusses könnte zu einer gefährlichen Verzögerung und im schlimmsten Fall zu einem kompletten Scheitern des Cannabisgesetzes führen. Wir haben in den letzten Monaten, aber insbesondere in den letzten Wochen gesehen, dass die Diskussionen rund um die Cannabislegalisierung stark ideologisch und wenig auf Fakten basiert sind. Die Union - und insbesondere die CSU - hat es sich zum (Wahlkampf-) Ziel gesetzt, dieses Gesetz zum Scheitern zu bringen. Es sollte nicht riskiert werden, dass es durch prozessuale Verzögerungstaktiken zu einem kompletten Scheitern des Gesetzes kommt. Der Vorsitz des Vermittlungsausschusses obliegt aktuell der CDU. Wir wollen noch in dieser Legislaturperiode eine neue Realität der Drogenpolitik schaffen. Auch wenn einige Details des Gesetzes gegebenenfalls einer Nachregulierung bedürfen: Dieses Gesetz ist die "erste Säule" eines Prozesses, der mit dem CanG nicht abgeschlossen sein kann und soll.

2. Streichung oder Verschiebung der Amnestie-Regelung ungerecht, teuer und nicht notwendig

Argumentation der Befürworter der Vermittlungsausschussanrufung

Zitat aus dem Artikel von [Legal Tribune Online](#):

"Unterdessen erzielten im Rechtsausschuss des Bundesrates drei Anträge eine Mehrheit, die letztlich auf eine Entlastung der Strafjustiz abzielen. Eine breite Mehrheit im Rechtsausschuss fand ein Antrag des CDU-geführten Justizressorts in Baden-Württemberg. Dieser sieht vor, einen im CanG vorgesehenen rückwirkenden Straferlass komplett zu streichen. Den [Strafverfolgern graut es vor der Amnestieregelung](#), weil sie deswegen Tausende Akten händisch überprüfen müssten.

*Für den Fall, dass diese weitgehende Empfehlung keine Mehrheit findet, votierten die Justizressorts einstimmig und gewissermaßen hilfsweise für einen Antrag aus NRW und Niedersachsen. Dieser sieht vor, dass die **Anwendung der umstrittenen Straferlassvorschrift des § 313 EGStGB erst sechs Monate nach Verkündung des CanG in Kraft treten soll.***

Ein anderer Antrag aus Baden-Württemberg bekam ebenfalls eine Mehrheit. Er zielt darauf, die Länder nicht

mit dem Aufwand einer **Tilgung von Cannabis-Strafen aus dem Bundeszentralregister (BZR)** zu befehlen. Nach dem CanG könnten Betroffene nach Inkrafttreten des Gesetzes sich mit einem Antrag auf Tilgung an die zuständige Staatsanwaltschaft wenden, wenn im BZR eine Strafe vermerkt ist, die nach dem neuen Recht nicht mehr strafbar wäre. Im Ampelgesetz ist von "bis zu 328.000 Personen" die Rede, für die einschlägige Verurteilungen im Bundeszentralregister eingetragen sind."

Siehe auch die Beschlussempfehlung der Bundesratsausschüsse ([Drucksache 92/1/24](#)), S. 6-16.

Unsere Argumentation:

Kernaussagen:

- Eine ggf. verzögerte Bearbeitung der Amnestie-Fälle ist für den Staat und die Justiz nicht mit gewichtigen Nachteilen verbunden und daher kein Grund, die Cannabis-Legalisierung insgesamt zu verzögern.
- Die Amnestie zum 01.04.2024 ist gerecht, die geringen Entschädigungsrisiken werden durch die deutlich höheren Haftkostensparnisse mehr als ausgeglichen.
- Eine Fortsetzung der sinnlosen Strafverfolgung um weitere 6 Monate würde zu über 90.000 unnötigen neuen Strafverfahren und somit einer nutzlosen Belastung der Justiz und somit weiteren Kosten führen

Die Staatsanwaltschaften bearbeiten jährlich ca. 200.000 Strafverfahren mit Bezug auf Cannabis-Delikte. Durch das CanG ist zu erwarten, dass ein erheblicher Teil dieser Strafverfahren künftig entfällt und damit die Staatsanwaltschaften und Gerichte zwar kurzfristig belastet werden, mittel- bis langfristig jedoch weitaus stärker entlastet werden.

Der einzige Schaden, der durch eine nicht rechtzeitig erfolgende Bearbeitung der Amnestie durch die Staatsanwaltschaften entstehen könnte, sind eventuelle Entschädigungsansprüche von ab dem 01.04. noch inhaftierten Personen. Dies wären 75 Euro pro Tag pro Person. Teilweise wird die Rechtsauffassung vertreten, dass kein Rechtsanspruch auf eine unmittelbare Amnestie besteht und für einen Entschädigungsanspruch erst eine vorsätzliche Verzögerung seitens der Behörden nachgewiesen werden muss. Nachweislich vorsätzliche Verzögerungen sind unseres Erachtens nicht zu erwarten. Für jeden Hafttag fallen rund 191,21 Euro pro Tag (Beispielbetrag aus NRW¹) an Kosten an. Eine verzögertes Inkrafttreten des CanG um z.B. 6 Monate könnte daher zu unnötigen Kosten von bis zu ca. 34.800 Euro pro Person führen, hiergegen erscheint das Entschädigungsrisiko gering. Zudem handelt es sich laut Zahlen des Bundesgesundheitsministeriums und des Bundesjustizministeriums um bundesweit maximal **7.500 Prüffälle für eine Haftentlassung** aufgrund des Cannabisgesetzes.² Die Berichterstatteerin für die Cannabisgesetzgebung im Rechts- und Innenausschuss, Carmen Wegge (MdB, SPD) stellte hierzu fest: "Aber das - muss ich sagen - kann man in fünf Wochen schaffen, die Akten aller Insassen im Gefängnis mal anzuschauen, die wegen Betäubungsmitteln verurteilt worden sind, um dann eine Neuberechnung vorzunehmen".³ Zudem würden mit jedem weiteren Tag des verzögerten Inkrafttretens rund 500 Strafverfahren zur Einstellung hinzu kommen, **über 90.000 in 6 Monaten**. Diesen immensen unnötigen

¹ Kress, L. (2023-06-20): Gefangenenvergütung: Mindestlohn für Inhaftierte? ZDFheute. <https://www.zdf.de/nachrichten/panorama/bundesverfassungsgericht-gefaengnis-lohn-verguetung-haeftlinge-100.html>, abgerufen am 15.03.2024

² Bundesministerium für Gesundheit (2023-03): "Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit mit Zuarbeit des Bundesministeriums der Justiz zu Bedenken der Länder zum Cannabisgesetz (CanG)", online unter <https://cannabiswirtschaft.de/wp-content/uploads/2024/03/Stellungnahme-zu-Bedenken-der-Laender-zum-Cannabisgesetz.pdf>, abgerufen am 15.03.2024

³ Heidenblut, Dirk (2023-03-04): Insta-Live zum CanG nach dem Bundesrat. #cang. Online unter: <https://www.instagram.com/p/C4GxzOWt2cg/>

Mehraufwand sollten wir verhindern. Der kurzfristigen Mehrbelastung der Justiz steht eine weitaus höhere dauerhafte Entlastung entgegen.

Entgegen einiger Berichte haben Staatsanwaltschaften keine strafrechtlichen Folgen durch eine verzögerte Bearbeitung von Amnestie-Fällen zu befürchten.⁴

Dem vorübergehend erhöhten Arbeitsaufkommen für die Staatsanwaltschaften stehen verurteilte Cannabis-Konsument*innen gegenüber, die keinerlei fremde Rechtsgüter verletzt haben und die durch ihre Verurteilung weiterhin in Haft sind, Bundeszentralregistereinträge o.Ä. haben und deshalb ggf. weiterhin Nachteile wie bspw. Einschränkungen bei der Berufsausübung zu erleiden haben.

Wir als Grüne kämpfen seit Jahrzehnten dafür, dass die Verfolgung und Inhaftierung von Cannabis-Konsument*innen gestoppt wird, weil sie ungerecht, gesellschaftlich schädlich und den Zielen des Gesundheitsschutzes nicht dienlich ist. In keinem anderen Bereich akzeptieren wir, dass das selbstbestimmte Eingehen von eigenen gesundheitlichen Risiken durch Erwachsene eine Begründung für die Inhaftierung von Menschen ist. Es gibt daher keinerlei Rechtfertigung dafür, (Ex-)Konsumierende weiterhin in Haft zu halten oder Bundeszentralregistereinträge aufrechtzuerhalten, unabhängig davon, ob es sich um Genusskonsumierende handelt(e) oder ob sie ggf. unter einer Suchterkrankung litten bzw. leiden.

Das Leid, das die Repression bei den Betroffenen anrichtet - zusätzlich, zu den durch Cannabis selbst verursachten Schäden, und ohne dass hierdurch nachweislich eine signifikante Anzahl von Menschen von gefährlichen Konsummustern abgehalten wird - muss unabhängig vom Verwaltungsaufwand schnellstmöglich beseitigt werden.

3. Reduzierung der privaten Besitzmengen gefährdet Entkriminalisierung der Konsument*innen und Austrocknung des Schwarzmarkts

Argumentation der Befürworter der Vermittlungsausschussanrufung

Zitat aus der Bundesratsausschussbeschlussempfehlung:

“Zu Artikel 1 (§§ 3 und 19 KCanG)

Aufgrund der gesundheitlichen Folgen, insbesondere für junge Menschen bis 25 Jahre, sind die aktuell festgelegten Mengengrenzungen unter Berücksichtigung der Stellungnahmen von Fachgesellschaften und den Zielen des Cannabisgesetzes – Verbesserung des Jugend- und Gesundheitsschutzes – zu reduzieren. Begründung: [...] die Abgabemenge ist für Genusskonsumierende wesentlich zu hoch.“

Unsere Argumentation:

Kernaussagen:

- Die Strafverfolgung von Konsument*innen ist unabhängig von deren Besitzmenge nicht sinnvoll und verursacht zusätzliche Schäden.
- Drogen-Dealer können auch weiterhin strafverfolgt werden, der Handel bleibt illegal.

⁴ Bundesministerium für Gesundheit (2023-03): “Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit mit Zuarbeit des Bundesministeriums der Justiz zu Bedenken der Länder zum Cannabisgesetz (CanG)”, online unter <https://cannabiswirtschaft.de/wp-content/uploads/2024/03/Stellungnahme-zu-Bedenken-der-Laender-zum-Cannabisgesetz.pdf>, abgerufen am 15.03.2024

- Die im CanG-Entwurf festgelegten Abgabe- und Besitzmengen sind mindestens in dieser Höhe erforderlich, um den gefährlichen Schwarzmarkt effektiv austrocknen zu können.

Die im CanG vorgesehenen Abgabe- und Besitzmengen orientieren sich an Cannabis-Legalisierungen in anderen Ländern und sollen alle Konsument*innen, auch Vielkonsumierende und Suchterkrankte, umfassend entkriminalisieren. Die Strafverfolgung von Konsument*innen ist unabhängig von deren Besitzmenge dem Gesundheitsschutz nicht dienlich - im Gegenteil, sie fügt den Betroffenen und deren Umfeld erheblichen Schaden zu.

Cannabis-Suchterkrankungen werden durch Prohibition und Repression nicht verhindert: Die Fallzahlen in Deutschland haben trotz des bisherigen Besitzverbots in den vergangenen Jahren zugenommen, und vergleichbare legale Abgabe- und Besitzmengen bspw. in Colorado oder Kanada haben dort nicht zu einer weiteren Zunahme geführt.⁵ Der richtige Umgang mit Cannabis-bedingten Gesundheitsproblemen ist Aufklärung, Entstigmatisierung und die Bereitstellung adäquater Hilfe, und nicht die Strafverfolgung bzw. Inhaftierung von Betroffenen.

Während die sehr große Mehrheit der Konsument*innen keine problematischen Konsummuster aufweist⁶ und in geringen bis moderaten Mengen konsumiert, haben Vielkonsumierende und Suchterkrankte einen vielfach höheren Verbrauch. Ein Erfolg in der Schwarzmarkt-Bekämpfung ist ohne die Einbeziehung dieser Konsumentengruppen nicht realistisch.

Unter dem bisherigen Verbot hat der Umfang des Schwarzmarktes und damit auch die Verfügbarkeit von Schwarzmarkt-Cannabis auf der Straße stetig zugenommen. Das illegale Cannabis kann bspw. mit synthetischen Cannabinoiden oder anderen gefährlichen Beimengungen versetzt sein, die nochmals vielfach höhere Risiken für Jugendliche und Konsumierende bergen als legales, qualitätsgesichertes Cannabis. Es ist davon auszugehen, dass einige der statistisch dem Cannabis zugeschriebenen Gesundheitsschäden durch Streckmittel und Beimengungen verursacht worden sind.

Die Weitergabe selbst geringfügiger Mengen wird gemäß dem CanG-Entwurf weiterhin illegal sein, sodass Dealer auch künftig strafverfolgt werden können. Erfahrungen mit der Cannabis-Legalisierung aus Colorado und Kanada haben gezeigt, dass dort der Schwarzmarkt mit vergleichbaren erlaubten Besitzmengen um 30-70% geschrumpft ist. Insbesondere hat auch der dortige Cannabis-Konsum durch Jugendliche seit der Legalisierung nicht zugenommen.⁷

In einer Gesellschaft, die den unbegrenzten privaten Besitz von Alkohol und Tabak akzeptiert, erscheint die vom Bundesrat vorgeschlagene Verschärfung willkürlich und stellt die deutsche Drogenpolitik erneut vor ein Glaubwürdigkeitsproblem.

⁵ Auch der Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte (BVKJ e.V.) und der Internationale Suchtkontrollstoffrat International Narcotics Control Board (INCB) vermeiden in ihren Stellungnahmen die konkrete Aussage, dass es durch die Legalisierung zu einer höheren Zahl von Suchterkrankungen kommt, da ein solcher Zusammenhang bisher in keiner der hierzu durchgeführten Studien nachgewiesen werden konnte.

⁶ Ca. 97,5%. Quelle: Dtsch Arztebl Int 2022; 119: 527-34; DOI: 10.3238/arztebl.m2022.0244.

⁷ StatCan (Kanadisches Statistikamt), 2023 <https://www150.statcan.gc.ca/n1/daily-quotidien/231016/dq231016c-eng.htm>

4. Konsumverbot im öffentlichen Raum sinnlos und nicht durchsetzbar

Argumentation der Befürworter der Vermittlungsausschussanrufung

Zitat aus der Bundesratsausschussbeschlussempfehlung:

“Die im KCanG vorgesehenen Regelungen zum Konsum sind soweit zu beschränken, dass Konsum nur in privaten Räumen und befriedeten Besitztümern, nicht jedoch im öffentlichen Raum ermöglicht wird. Für Nicht-private Innenräume ist nur dann die Möglichkeit des Konsums einzuräumen, wenn ein Mindestabstand von 500 Metern von Einrichtungen sichergestellt ist, die ihrer Art nach oder tatsächlich ausschließlich oder vorwiegend von Kindern oder Jugendlichen aufgesucht werden (wie zum Beispiel Kindertagesstätten, Schulen, Jugendclubs, Spielplätze).“

Unsere Argumentation:

Ein allgemeines Konsumverbot in der Öffentlichkeit ist mit einem enormen Vollzugsaufwand verbunden und de facto weder derzeit noch künftig durchsetzbar. Bereits heute wird vielerorts Cannabis konsumiert, da die erwachsenen Konsument*innen nachvollziehbarerweise über kein Unrechtsbewusstsein verfügen bezüglich der selbstbestimmten Einnahme einer Substanz, die weniger Risiken birgt als Tabak & Alkohol.

Es erschließt sich nicht, welches Rechtsgut mit einem pauschalen Konsumverbot in der Öffentlichkeit geschützt werden soll. Sofern es um den Schutz von Nichtkonsumierenden / Nichtraucher*innen gehen sollte, müsste ein Konsumverbot, wenn überhaupt, sich rein auf den inhalativen Konsum (rauchen, dampfen, dabben etc.) beziehen. Zudem sollten Nichtraucherenschutzmaßnahmen für Cannabis und Tabak stets gleichermaßen gelten.

5. Verschärfung der Abstandsregelung im öffentlichen Raum unpraktikabel

Argumentation der Befürworter der Vermittlungsausschussanrufung

Zitat aus der Bundesratsausschussbeschlussempfehlung:

“Die im Cannabisgesetz enthaltenen Regelungen bezüglich des einzuhaltenden Mindestabstandes beim öffentlichen Konsum von Cannabis zu Einrichtungen, die ihrer Art nach oder tatsächlich ausschließlich oder vorwiegend von Kindern oder Jugendlichen aufgesucht werden, sowie zu Anbauvereinigungen sind nicht geeignet, dem Kinder- und Jugendschutzziel des Gesetzes gerecht zu werden.“

[..]

“Handhabbar für die Vollzugsbehörden wären Regelungen analog der klaren Abstandsregelungen bei Spielhallen.“

Unsere Argumentation:

Die im CanG getroffenen Abstandsregelungen dienen dazu, Kinder und Jugendliche zu schützen und zugleich eine praktikable Umsetzung zu gewährleisten. Einem Spielhallenbetreiber und den entsprechenden Aufsichtsbehörden mag zugemutet werden können, dass vor der einmaligen Standortwahl umfangreiche Recherchen über mögliche Standorte durchgeführt werden - bei Cannabis-Konsument*innen ist dies jedoch weder für den Konsumierenden noch für die Vollzugsbehörden praktikabel - sie müssen sich daran orientieren können, ob in Sichtweite Kinder- und Jugendeinrichtungen klar und deutlich wahrgenommen werden können. In nicht eindeutigen Grenzfällen sind die Vollzugsbehörden nicht verpflichtet, rechtsunsicher Bußgelder zu verhängen, sondern sollten dazu angehalten werden, die Situation im Dialog mit den Konsumierenden aufzulösen. Sollte von dem

Konsum eine Gefahr ausgehen, so hat die Polizei in jedem Fall die Möglichkeit, einen Platzverweis zu erteilen, auch bei Überschreitung der 100m-Grenze.

Die im CanG vorgesehenen Abstandsregelungen sind bereits weitaus strenger als bei anderen Substanzen. Mit Ausnahme von einigen Nichtraucherchutzregelungen gibt es aktuell weder für legale Drogen wie Alkohol und Tabak noch für illegale Drogen wie Kokain oder Crack Konsum-Abstandsregelungen zu Kinder- und Jugendeinrichtungen, da der Konsum in jedem Fall legal und lediglich der Besitz ggfs. illegal ist. Es ist nicht nachvollziehbar, warum es nun ausgerechnet für Cannabis noch größere Abstandsregelungen selbst für Cannabispatient*innen geben soll, während direkt vor Schulen und Kindergärten hemmungsloses Rauschtrinken und Tabakrauchen ohne gesetzliche Einschränkungen möglich ist.

6. Begrenzung der Zahl der Anbauvereinigungen an einem Ort nicht notwendig

Argumentation der Befürworter der Vermittlungsausschussanrufung

Zitat aus der Bundesratsausschussbeschlussempfehlung:

“Zu Artikel 1 (§ 1 Nummer 13 KCanG) a) Um dem in § 1 Nummer 13 KCanG beschriebenen Zweck von Anbauvereinigungen zu folgen, ist sicherzustellen, dass zum Zweck des Anbaus nicht mehrere Anbauvereinigungen am selben Ort beziehungsweise im selben Mietobjekt tätig werden. Es muss verhindert werden, dass sonst auf diese Weise „Plantagen“ entstehen, die dem angestrebten Ziel kleinräumigen Anbaus entgegenstehen würden. b) Es ist sicherzustellen, dass etwaige Vertragspartner bei der Anmietung von Objekten zum Zwecke des Anbaus nicht zugleich Vermieter, Energielieferant oder für Objektsicherheit verantwortliche Personen sein können.“

Unsere Argumentation:

Die Zusammenlegung von mehreren Cannabis-Anbauvereinen zu “Plantagen” auf einem Areal ist per se kein schlechtes Konzept. Sofern sich an alle im CanG festgelegten Regeln gehalten werden und der Anbau und die Verarbeitung nur in dem vom Verein befriedeten Räumlichkeiten stattfindet, ist die Bildung von “großen Plantagen” ausgeschlossen. Im Gegenteil sorgt die Zusammenlegung für eine verbesserte Nachhaltigkeit: Klimakonzepte und andere Infrastruktur können deutlich effizienter umgesetzt und genutzt werden, und auch die unerwünschte eventuelle Sichtbarkeit der Anbauvereinigungen nimmt ab, wenn es ein abgelegenes großes Areal im Gegensatz zu vielen kleinen Anbauvereinen gibt. Der nachhaltige Anbau wird mit diesem Konzept also gestärkt. Für Brau- und Winzergenossenschaften gibt es im übrigen auch keine entsprechenden Einschränkungen.

7. Bürokratieabbau bei der Kontrolle von Anbauvereinigungen (§ 27 KCanG) sinnvoll

Argumentation der Befürworter der Vermittlungsausschussanrufung

Zitat aus der Bundesratsausschussbeschlussempfehlung:

“Die in § 27 KCanG vorgesehenen Maßnahmen der behördlichen Überwachung verursachen nach Auffassung des Bundesrates einen erheblichen bürokratischen Aufwand. Um den Vollzug der vorgesehenen Maßnahmen sicherstellen zu können, sind diese auf Stichproben zu begrenzen statt der derzeit vorgesehen jährlichen Kontrollen.“

Unsere Argumentation:

Wir begrüßen den Vorschlag, er kann jedoch auch ohne Anrufung des Vermittlungsausschusses zu einem späteren Zeitpunkt berücksichtigt werden. Jetzt muss die Priorität darauf liegen, die Kriminalisierung und Verfolgung von Millionen Cannabis-Konsumenten in Deutschland, die täglich weitere Schäden anrichtet, schnellstmöglich gestoppt wird.

Version 1.1, beschlossen am 18. März 2024.

Kontakt:

Antje Feißt, Micha Greif & Daniel Hübner (Sprecher*innen-Team der LAG)

Drogenpolitik@gruene-berlin.de

<https://gruene.berlin/ueber-uns/wer-wir-sind/landesarbeitsgemeinschaften/lag-drogenpolitik>

Dieses Argumentationspapier entstand als kurzfristige Reaktion auf die Empfehlungen des Bundesratsausschusses und soll in Kürze die aus unserer Sicht wesentlichsten Punkte abbilden. Wir empfehlen zudem einen Blick in unser [Positionspapier für Cannabis Eigenanbau und Anbaoclubs \(zum CanG-Entwurf\)](#) vom 26.11.2023. Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.